



Frühlings-Jahrmarkt

am Samstag, 9. Mai

Foto: Gemeindefotografie Loffenau



Foto: Phaboy

Aus der letzten Sitzung
des Gemeinderates

vom 16.04.2026

Tagesausflug der
Jugendfeuerwehr

nach Tripsdrill

Foto: Jugendfeuerwehr Loffenau

Tatkräftiger Einsatz
des Bürgerclubs
für die Gemeinde

Foto: Bürgerclub

AKTIVTAGE
2026

- 🕒 Start: 24.04.2026 18:30 Uhr
- 📍 Ort: Sportplatz Loffenau

ELFMETERTURNIER

- 🕒 Start: 25.04.2026 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- 📍 Treffpunkt: TSV-Arena Loffenau
- 👤 Alter: 2 - 8 Jahre

AKTIVE KIDS

- 🕒 Start: 25.04.2026 11:30 Uhr
- 📍 Treffpunkt: Sportplatz Loffenau
- 🕒 Dauer: 2 - 3 h

WANDERUNG

- 🕒 Start: 25.04.2026 12:30 Uhr
- 📍 Treffpunkt: Sportplatz Loffenau
- 🕒 Dauer: 2,5 h

Für E-BikerInnen

MOUNTAINBIKE

- 🕒 Start: 25.04.2026 13:00 Uhr
- 📍 Ort: TSV-Arena Loffenau
- 🕒 Dauer: 1,5 h

FITNESS-BOXEN

- 🕒 Start: 25.04.2026 14:00 Uhr
- 📍 Treffpunkt: Igelbach Apotheke Loffenau

BEWEGTE APOTHEKE

- 🕒 Start: 26.04.2025 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- 📍 Ort: TSV-Arena Loffenau

BUBBLE SOCCER

- 🕒 Start: 26.04.2026 15:00 Uhr
- 📍 Ort: Sportplatz Loffenau

SPIELTAG 1. MANNSCHAFT

Foto: TSV Loffenau 1911 e.V.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Loffenau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.04.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Loffenau beschlossen:

Artikel 1

(1) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister werden gemäß § 44 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung BW (GemO) folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der im Haushalt vorgesehenen Mittel, insbesondere Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 € im Einzelfall,
2. Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zu 30 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 €,
3. Verkauf des Holzertrags aus dem Gemeindewald und die Vergabe von Aufträgen für Holzeinschlag, Holzaufbereitung, Kulturarbeiten und Bestandspflege im Rahmen der jährlichen Wald-, Nutzungs- und Kulturpläne,
4. Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen in Form von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
5. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht / die Niederschlagung / der Streitwert / das Zugeständnis bei Vergleichen der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 7.500 € beträgt,
6. Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen, welche nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € im Einzelfall,
7. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und einem Höchstbetrag von 7.500 €,
8. Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 TVöD sowie bei Beamtenanwärtern, Auszubildenden und Praktikanten,
9. Zulassung und Ausschließung zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Wohnungen oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 7.500 € im Einzelfall,
11. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € im Einzelfall,
12. Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € im Einzelfall,
13. Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € im Einzelfall,

14. Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltsatzung oder des Betriebsplans,
15. Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung oder des Betriebsplans,
16. Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung über die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung wegen eines wichtigen Grundes, soweit es sich um eine übertragbare Aufgabe des Gemeinderats handelt,
17. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
18. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Loffenau, den 17. April 2026



Bürgermeister
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 16.04.2026 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Loffenau, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Loffenau ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemein-

wesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 18 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforder-

lich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
5. Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde

Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen/seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf

Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

NOTDIENSTE DER ÄRZTE UND APOTHEKEN

Allgemein Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst)

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Online unter www.116117.de

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Baden-Baden

Klinikum Mittelbaden - Kliniken Baden-Baden Balg, Balger Straße 50, 76532 Baden-Baden

Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertage 9 bis 19 Uhr

Bereitschaftspraxis Rastatt

Klinikum Mittelbaden - Klinik Rastatt, Engelstr. 39

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 19 bis 24 Uhr,
Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 24 Uhr

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 116117 (Anruf kostenlos), Online www.116117.de

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Online unter www.116117.de

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Baden-Baden

Klinikum Mittelbaden – Kliniken Baden-Baden Balg
Balger Straße 50, 76532 Baden-Baden

Montag bis Donnerstag 19 bis 22 Uhr, Freitag 18 bis 22 Uhr,
Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 01801 / 116 116 (0,039 €/min) bzw. unter
www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

Samstag, 25. und Sonntag, 26. April

Tierarztpraxis Dr. Götz, Hechtstr. 15, 76437 Rastatt
Telefon 07229 186858

Apotheken

www.lak-bw.de

Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr.

Donnerstag, 23. April

Dr. Rösslers Hof-Apotheke, Tel. 07221 30350,
Sophienstr. 7, 76530 Baden-Baden

Freitag, 24. April

Stadt-Apotheke Kuppenheim, Tel. 07222 41519,
Luisenstr. 2, 76456 Kuppenheim

Samstag, 25. April

Eberstein Apotheke Haueneberstein, Tel. 07221 63735,
Rathausplatz 7, 76532 Baden-Baden

Sonntag, 26. April

Vital-Apotheke im Gesundheitszentrum,
Tel. 07225 68978020,
Hildastr. 31 B, 76571 Gaggenau

Montag, 27. April

Kur-Apotheke Bad Herrenalb, Tel. 07083 92570,
Kurpromenade 31, 76332 Bad Herrenalb

Dienstag, 28. April

Wendelinus-Apotheke Weisenbach, Tel. 07224 991780,
Am Zimmerplatz 2, 76599 Weisenbach

Mittwoch, 29. April

Schwarzwald Vital Apotheke Gaggenau, Tel. 0725 917690,
Bismarckstr. 53, 76571 Gaggenau

Donnerstag, 30. April

Alte Hof-Apotheke, Tel. 07221 24925,
Lange Str. 2, 76530 Baden-Baden

Fachstelle Sucht

Am Bachgarten 9, Gernsbach, Telefon 07224 1820
Öffnungszeiten: Mittwoch 15 bis 17.30 Uhr
Freitag 9 bis 13 Uhr
Weitere Termine nur nach telefonischer Vereinbarung.

Psychologische Beratungsstelle

für Eltern, Kinder und Jugendliche / Fachdienst Frühe Hilfen für Kinder von 0 bis 3 Jahren des Landkreises Rastatt
Hauptstraße 36 b, 76571 Gaggenau,
Telefon 07225 988992255,
Online-Beratung: www.landkreis-rastatt.de

Hospizgruppe Murgtal

Eisenlohrstr. 23, Gernsbach,
Information und Beratung: Montag bis Freitag
von 9 bis 12.30 Uhr, Telefon 07224 6566333

Sozialstation Gernsbach gGmbH

Eisenlohrstr. 23, Gernsbach,
Telefon 07224 1881, Fax 07224 2171
Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
E-Mail info@sozialstation-gernsbach.de

Samstag, 25. und Sonntag, 26. April

Sieglinde Kraft, Joanna Czaja, Frank Bieler, Heike Bäuerle,
Ilona Jakobs, Bernd Bock, Natalia Ritzel, Jessica Kugele,
Olga Sotow.

Alle Angaben ohne Gewähr.

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Gemeinde Loffenau, Tel. 07083 9233-0,
Gemeinde@Loffenau.de,
www.Loffenau.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Markus Burger,
Untere Dorfstraße 1, 76597 Loffenau,
o.V.i.A.

Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN**Anzeigenvertrieb:**

Tel. 07033 525-0,
kundenservice@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-medien.de

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,

71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de
<https://abo.nussbaum.de/>

Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,
info@gsvvertrieb.de, www.gsvvertrieb.de

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung,
5. Abteilungsversammlungen (Jugendabteilung).

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/e bis zu zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter(s) werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem/seinen Stellvertreter(n) kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem/seinen Stellvertreter(n) (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter(s) kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,

2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant/ die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten hat/ haben den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus sechs auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer und
- der Kassenverwalter.

Sofern der Jugendfeuerwehrwart, der Schriftführer und der Kassenverwalter nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(3) Wird/werden der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich.

Für sie gilt § 15 Absatz 7.

(7) Für Abteilungsversammlungen bei der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl.

Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter(s) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter(s) ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines/seiner Stellvertreter(s) nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in

- geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Abteilungen (Altersabteilung und Jugendfeuerwehr) gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr wird ab dem 01.01.2027 ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 10.07.1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Loffenau, den 17. April 2026



Bürger
Bürgermeister

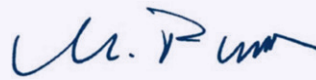
Das Rathaus informiert

Bürgermeister-Sprechstunden

Haben Sie ein Problem oder ein Anliegen, das Sie gerne mit mir besprechen möchten? Dann vereinbaren Sie einen Termin bei meiner Assistentin, Frau Luft. Sie erreichen Sie telefonisch unter 07083 9233 13 oder per E-Mail an Gemeinde@Loffenau.de.

Hausbesuche

Ist Ihnen ein Besuch im Rathaus aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht möglich, dann komme ich auch gerne zu Ihnen nach Hause.



Markus Burger
Bürgermeister

Öffnungszeiten Rathaus

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Bitte beachten Sie: Besuche des Bürgerbüros am Nachmittag sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Kontakt Bürgerbüro

Telefon	07083 9233 10
Zentrale	07083 9233 30
E-Mail	Gemeinde@Loffenau.de

Frühlings-Jahrmarkt am Samstag, 9. Mai

Am Samstag, den 9. Mai 2026, lädt die Gemeinde Loffenau herzlich zum traditionellen Frühlings-Jahrmarkt ein. Von 11 bis 16 Uhr verwandeln sich der Kelterplatz und die Gartenanlage der Gemeindehalle in einen lebendigen Treffpunkt voller Genuss, Kreativität und fröhlicher Begegnungen.



Frühlings Loffenau

JAHRMARKT

Samstag, 9. Mai 2026
11 Uhr - 16 Uhr

Zahlreiche Marktstände

Kinderprogramm Speisen & Getränke

Waffel- & Kuchenverkauf

Traditionelle Bollweck

Kulinarisches Angebot

Besucher dürfen sich auf zahlreiche Stände freuen, die mit einem vielfältigen kulinarischen Angebot locken. Der Arbeitskreis Senioren verwöhnt mit herzhaftem Gyrosge-schnetzelttem samt Zatziki, wahlweise mit Pommes oder Brötchen, sowie passenden Getränken. Ebenso öffnet das



Frühlings

JAHRMARKT

11 - 16 Uhr Kelterplatz

- Traditionelle Bollweck von der Bäckerei Bähr (nur auf Vorbestellung bei der Gemeindeverwaltung / E-Mail: Gemeinde@Loffenau.de)
- Gyros Geschnetzelttem mit Tzatziki, dazu Pommes o. Brötchen
- Falafel
- Kaffee & Kuchen (Jahrmarktscafé)
- Waffeln vom Waldkindergarten "SpielWald"
- Süßwarenstand u.a. mit frischen Schokoküssen
- Fertige Fleischgerichte im Glas & Wildspezialitäten von der Metzgerei Seeger
- Div. Getreideprodukte von der Zeller Mühle
- Honig & Honigprodukte von der Imkerei Schiebenes
- Spirituosen von Ebelbrand
- Selbstgenähte Kinderkleidung von Jona's Hosenwelt
- Holzartikel, Schmuck, Deko von EY-ART
- Trockenblumenarrangements, Deko aus Jesin, Geschenke & Mitbringsel aus Kreamikgießpulver von SchwarzwaldGlanz
- Handgefertigte Bürsten & Besen aller Art von der Bürstenmacherei Megerle
- DIY & Upcycling aus Jeans, Stoff- & Wollresten sowie Deko für drinnen & draußen aus rohen Holzscheiben von AnnashandmadesLaden & die Holzwerkstatt
- hochwertiger Edelstein- und Edelstahl schmuck
- Kleidung & Wachstücher

Kinderprogramm

- Beton bemalen
- Kinderschminken
- Ponyreiten

Frühlings

FLOHMARKT

11 - 15 Uhr Gemeindehalle

- Baby- & Kinderkleidung
- Kleidung & Accessoires
- Dekoartikel
- Bücher & Filme
- Spielzeug & Spiele
- Vintage & Antiquitäten u.v.m.

Änderung der Hundesteuersatzung vom 26. März 2026 - Versand der Änderungsbescheide

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. März 2026 die Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen.

Der Steuersatz für den ersten Hund erhöht sich von bislang 108 Euro auf 118 Euro. Für jeden weiteren Hund steigt der Steuersatz von 216 Euro auf 237 Euro.

Die entsprechenden Änderungsbescheide werden den Hundebesitzern ab dem 24. April 2026 zugestellt.

Die Gemeindeverwaltung bittet entsprechend um Beachtung!

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 16.04.2026

TOP 01 Bauanträge und sanierungsrechtliche Genehmigungen

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen zum Zeitpunkt der Sitzung keine beratungsreifen Anträge vor.

TOP 02 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Loffenau wurde angepasst. Hintergrund ist, dass einzelne Regelungen (Ziffern 14 und 15), die bereits in der Fassung von 2001 enthalten waren, bei der Neufassung im Jahr 2024 versehentlich nicht übernommen wurden. Hierbei handelt es sich um die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des vom Gemeinderat

beliebte Jahrmarktscafé seine Türen: Hier werden wie immer köstliche Kuchen und Torten auf Spendenbasis angeboten – auf Wunsch auch zum Mitnehmen für den Genuss zuhause.

Internationale Spezialitäten bringt Nadeen Hafez mit frisch zubereiteten Falafeln auf den Teller. Für Naschkatzen sorgt der Elternbeirat des Waldkindergartens Spielwald mit frisch gebackenen Waffeln. Auch der Müller-Kastner-Süßwarenstand ist wieder vertreten und bietet neben einer Vielzahl an verschiedenen Süßwaren diesmal auch eine feine Auswahl an frischen Schokoküssen an.

Vorbestellungen für Bollweck

Ein absolutes Muss für den Jahrmarkt in Loffenau sind die traditionellen Bollweck. Diese können ab sofort bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden: (Telefon 07083 9233-13, E-Mail gemeinde@loffenau.de). Preis pro Stück: 2,20 €. Bestellschluss ist Dienstag, der 5. Mai 2026, um 16 Uhr. Die Ausgabe der Vorbestellungen erfolgt am Markttag ab 7:30 Uhr in den Adlerstuben – bitte beachten Sie, dass ausschließlich Barzahlung möglich ist.

Verkaufsstände

Auch abseits der Kulinarik bietet der Jahrmarkt eine breite Auswahl an Marktständen. Von regionalen Spezialitäten wie Fleischgerichten im Glas, Wildprodukten, Getreiderzeugnissen und Honigvariationen bis hin zu liebevoll handgefertigten Unikaten wie Schmuck, Dekorationen, Holzarbeiten und Textilien ist für jeden Geschmack etwas dabei. Kreative DIY-Ideen, hochwertige Handwerkskunst und besondere Geschenkartikel machen den Bummel über den Kelterplatz zu einem schönen Erlebnis.

Kinderprogramm

Für Kinder gibt es ebenfalls ein abwechslungsreiches Programm: Beim Betonbemalen (11 Uhr bis 16 Uhr) können kleine Künstler ihrer Fantasie freien Lauf lassen, während beim Kinderschminken (12 Uhr bis 14 Uhr) bunte Verwandlungen entstehen. Ein besonderes Highlight ist das Ponyreiten, das von 13 bis 16 Uhr vom Reit- und Fahrverein Loffenau im Kurpark angeboten wird.

Frühlingsflohmarkt

Parallel zum Jahrmarkt findet von 11 bis 15 Uhr ein Frühlingsflohmarkt im großen Saal der Gemeindehalle statt.

Hier können Besucher nach Herzenslust stöbern und wahre Schätze entdecken – von Baby- und Kinderkleidung über Bücher und Spielzeug bis hin zu Vintage- und Dekoartikeln.

Die Gemeinde Loffenau freut sich schon heute auf zahlreiche Besucher und einen stimmungsvollen Markttag – hoffentlich bei schönem Frühlingswetter!

Hinweis

An diesem Tag kann es in der Lautenbacher Straße im Bereich der Gemeindehalle und des Kelterplatzes zu Verkehrsbeschränkungen kommen. Um Beachtung wird gebeten!

Frühlings FLOHMARKT EINTRITT FREI

Gemeindehalle
Untere Dorfstr. 27
76597 Loffenau

Samstag,
9. Mai 2026
11 Uhr bis 15 Uhr

- Baby- und Kinderkleidung
- Kleidung und Accessoires
- Dekoartikel
- Bücher und Filme
- Spielzeug und Spiele
- Vintage und Antiquitäten u.v.m.

Spaen- & Getränkeangebot

Hast Du auch Schätze zuhause, die Du gerne verkaufen möchtest? Wunderbar! Dann reserviere dir einen Tisch für 9,00 € und werde Teil unseres Frühlings-Flohmarkts!

Für die Anmeldung werde Dich einfach an Deine Ansprechpartnerin Juliane Augustin

Anmeldefrist: Sonntag, 3. Mai 2026

TELEFON: 0152 57808248
E-MAIL: FLOHMARKT.LOFFENAU@AOL.COM

Fotos: Canva

beschlossenen Haushaltsplans und Wirtschaftsplans des EigB Wasserversorgung. Diese werden nun wieder ergänzt. Zusätzlich wird eine weitere Regelung (Nr. 18) im Zusammenhang mit der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache zu beauftragen (siehe § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der neuen Feuerwehrsatzung).

Nach kurzer Vorstellung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgten keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Abstimmung: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

TOP 03 Änderung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Die Feuerwehrsatzung aus dem Jahr 1990 wurde umfassend überarbeitet und an aktuelle rechtliche Vorgaben angepasst. Grundlage bildet die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Wesentliche Änderungen betreffen die Möglichkeit, bis zu zwei stellvertretende Feuerwehrkommandanten zu bestellen sowie die Übernahme von Jugendfeuerwehrmitgliedern bereits ab 17 Jahren in den aktiven Dienst. Die Notwendigkeit der Anpassung wurde im Gremium nachvollzogen, weitere Wortmeldungen erfolgten nicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Feuerwehrsatzung.

Abstimmung: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

TOP 04 Fuhrpark Bauhof: Ersatzbeschaffung Fahrzeug

Der Gemeinderat befasste sich mit der Ersatzbeschaffung eines Bauhoffahrzeugs. Das bisherige Fahrzeug, ein Piaggio Porter, ist ausgefallen. Das Fahrzeug wird ganzjährig eingesetzt, insbesondere für Transportarbeiten und Grünpflege. Es wurden sowohl ein konventionelles Fahrzeug (Piaggio Porter NP6, läuft mit Benzin und mit LPG, Anschaffungskosten: rd. 34.000 Euro) als auch zwei Elektrofahrzeuge (Anschaffungskosten: rd. 52.000 Euro und 62.500 Euro) geprüft. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung über zehn Jahre ergab, dass der Verbrenner trotz höherer Betriebskosten insgesamt günstiger ist. Die Elektrofahrzeuge bieten zwar Vorteile im Bereich Umweltfreundlichkeit und Geräusentwicklung, konnten jedoch aufgrund deutlich höherer Anschaffungskosten sowie fehlender Fördermöglichkeiten wirtschaftlich nicht überzeugen. Zudem bestehen aktuell noch infrastrukturelle Einschränkungen, da am Bauhof weder eine Photovoltaikanlage noch eine Ladeinfrastruktur vorhanden ist. In der anschließenden Beratung wurde das Thema intensiv diskutiert. Seitens der Fraktion SPD & ALB wurde die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs befürwortet. Dabei wurde insbesondere auf die Klimaschutzziele der Gemeinde und des Landes hingewiesen sowie auf die Vorbildfunktion der Kommune. Zudem wurde angemerkt, dass mögliche Vorteile wie Steuerbefreiungen oder Einnahmen aus der THG-Prämie in der Berechnung nicht berücksichtigt worden seien. Demgegenüber verwies die Verwaltung auf die derzeitigen Rahmenbedingungen sowie die betrieblichen Anforderungen des Bauhofs. Insbesondere Zuverlässigkeit im Winterdienst, Einsatz bei Steigungen sowie die sofortige Verfügbarkeit des Fahrzeugs wurden als wichtige Entscheidungsfaktoren genannt. Auch aus dem Gemeinderat wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung nicht grundsätzlich gegen Elektromobilität gerichtet sei, sondern die speziellen Anforderungen im Bauhofbetrieb berücksichtige. Für andere Einsatzbereiche der Gemeinde wurde der Einsatz von Elektrofahrzeugen ausdrücklich als sinnvoll erachtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines Piaggio Porter NP6 zum Preis von 33.829,92 €.

Abstimmung: 9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen

TOP 05 Bekanntgaben

Bürgermeister Burger informierte über folgende Punkte:

- Erneuerung eines Abwasserrohrs in der Grundschule während der Osterferien
- Reparatur eines Kanalanschlusses im Kindergarten Brunnergasse
- Behebung von zwei Wasserrohrbrüchen im Ort in der Schellengasse und im Haldenweg (dort sogar ein doppelter Rohrbruch)

TOP 06 Bürgerfragestunde

Von der Bürgerfragestunde wurde kein Gebrauch gemacht.

TOP 07 Sonstiges

Bürgermeister Burger verwies auf die nächste Gemeinderatssitzung am 21. Mai.

„Tag der Streuobstwiesen“ am 24. April

Ob zur Blütezeit im Frühjahr oder zur Ernte im Herbst – eine Streuobstwiese ist zu jeder Jahreszeit ein besonderer

Ort. Dennoch sind die ökologisch und kulturell wertvollen Streuobstbestände seit Jahrzehnten bedroht. Der jährliche „Tag der Streuobstwiesen“ hat zum Ziel, den Erhalt und die Pflege des Kulturguts Streuobstwiese zu fördern und das Interesse dafür auch bei der jungen Generation zu wecken.



Rundgang durch die Obstwiesen um Loffenau mit fachlich interessanten Stationen rund um das Thema Streuobstwiesen: Bedeutung und Gefahren, Pflanzung und Pflege, Ökologie und Obst in der Ernährung.

Treffpunkt: Mustergarten des OGV Loffenau, Rheinblick 20:
<https://maps.app.goo.gl/BU8K2pPM6DcWUPzh9>

Programm:

- 8:00 – 13:00 Uhr Führung mehrerer Schulklassen und Kindergartengruppen
- 14:00 – 14:15 Uhr Eröffnung des Infonachmittags
- 14:15 – 16:00 Uhr Obstwiesenrundgang mit fachlichen Erläuterungen
- 14:00 – 17:00 Uhr Bewirtung durch den OGV Loffenau (Kaffee, Kuchen, Getränke)

Das Landwirtschaftsamt beim Landratsamt Rastatt lädt anlässlich dieses Aktionstags am Freitag, 24. April, zusammen mit dem Obst- und Gartenbauverein Loffenau, zu einer Streuobstrallye und einer Fachexkursion im Lehrgarten des Obst- und Gartenbauvereins Loffenau ein.

Am Vormittag steht die Umweltbildung im Mittelpunkt: Für die Kindergärten sowie die Grundschule Loffenau wird eine Streuobsttour angeboten. An verschiedenen Stationen entdecken die Kinder die faszinierende Welt der Streuobstwiesen. Sie lernen die Vielfalt der Obstsorten kennen, erfahren mehr über Tiere und Pflanzen und beschäftigen sich spielerisch mit Themen wie Baumpflege, Pflanzung und Obstverwertung.

Am Nachmittag können Interessierte an einem geführten Obstwiesenrundgang teilnehmen. Start ist um 14 Uhr. Unter fachkundiger Leitung erhalten die Teilnehmenden vertiefende Einblicke in den Streuobstanbau. Behandelt werden unter anderem Pflege- und Schnittmaßnahmen, das Zusammenspiel von Schädlingen und Nützlingen, die Bedeutung von Streuobst in der Ernährung sowie die Rolle der Streuobstwiesen als artenreicher Lebensraum.

Ökumenischer Seniorennachmittag - Mit viel Grün-Kraft unterwegs

„Es gibt eine Kraft aus der Ewigkeit und diese Kraft ist Grün!“ Unter diesem Motto freut sich die ev. Kirchengemeinde auf den heute stattfindenden Seniorennachmittag. Ab 15 Uhr sind alle Seniorinnen und Senioren herzlich ins ev. Gemeindehaus eingeladen.

Redaktionsschluss

Vorgezogener Redaktionsschluss in KW 18

Aufgrund des bevorstehenden Feiertages am 1. Mai wird der Annahmeschluss für Artikel der Kalenderwoche 18 auf Montag, 27. April 2026, um 06.00 Uhr vorverlegt. Das Amtsblatt erscheint dann am Mittwoch, 29. April 2026. Die Gemeindeverwaltung bittet um Beachtung, dass nach der Annahmefrist keine Artikel mehr in artikelstar eingestellt werden können.

Freiwillige Feuerwehr



Jugendfeuerwehr

Tagesausflug der Jugendfeuerwehr nach Tripsdrill

Am Samstag, den 18.04.2026, unternahm die Jugendfeuerwehr Loffenau einen gemeinsamen Tagesausflug in den Erlebnispark Tripsdrill. Bei strahlendem Sonnenschein und bestem Frühlingwetter machten sich die Jugendlichen zusammen mit ihren Betreuern auf den Weg zu einem erlebnisreichen Tag.

Im Park angekommen, warteten zahlreiche Attraktionen, spannende Achterbahnen und viele gemeinsame Erlebnisse auf die Gruppe. Neben jeder Menge Spaß stand vor allem die Kameradschaft im Mittelpunkt. Gemeinsam wurden Fahrgeschäfte ausprobiert, gelacht und ein unvergesslicher Tag miteinander verbracht.



Foto: Jugendfeuerwehr Loffenau

Solche Ausflüge sind ein wichtiger Bestandteil der Jugendarbeit, da sie den Zusammenhalt stärken und den Teamgeist fördern.

Ein besonderer Dank gilt dem TSV Loffenau für die Bereitstellung des Busses!

Die Jugendfeuerwehr Loffenau blickt auf einen rundum gelungenen Ausflug zurück und freut sich bereits auf die nächsten gemeinsamen Aktivitäten.

Bürgerclub

Tatkräftiger Einsatz des Bürgerclubs für die Gemeinde

Mit großem Engagement und praktischem Einsatz hat der Loffenauer Bürgerclub am vergangenen Donnerstag erneut zur Pflege und Instandhaltung wichtiger Einrichtungen und Wege im Gemeindegebiet beigetragen.



Reinigung der Grillstelle an der Michelsrankhütte.

Fotos: Bürgerclub

Im Rahmen des Arbeitseinsatzes wurden mehrere Maßnahmen erfolgreich umgesetzt: An der Michelsrankhütte wurde eine Relaxliege repariert und die dortige Grillstelle gründlich gereinigt. Bei den Laufbachwasserfällen tauschten die Helfer die Querhölzer an den Treppenstufen aus und sorgten damit wieder für einen sicheren und gut gehbaren Weg.



Aufgearbeiteter Baum im Bereich „Großes Loch“.



Reparierte Relaxliege an der Michelsrankhütte.

Auch im Bereich „Großes Loch“ war der Einsatz des Bürgerclubs gefragt. Dort war ein Baum umgestürzt und versperrte den Weg. Die Mitglieder arbeiteten das Holz fachgerecht auf, sodass der Weg nun wieder uneingeschränkt passierbar ist.

Darüber hinaus konnten die Arbeiten an der Hütte des Bürgerclubs erfolgreich abgeschlossen werden: Die Kabelverlegung wurde fertiggestellt und angeschlossen. Damit stehen nun Strom für Beleuchtung und Steckdosen zur Verfügung. Bürgermeister Markus Burger zeigte sich beeindruckt vom

Einsatz des Bürgerclubs: „Ich bin stolz auf das Engagement unserer Bürgerinnen und Bürger. Der Bürgerclub leistet einen wertvollen Beitrag für unsere Gemeinde. Für diesen tatkräftigen Einsatz möchte ich mich herzlich bedanken.“ Der Loffenauer Bürgerclub beweist damit einmal mehr, wie wichtig ehrenamtliches Engagement für das Gemeinwohl ist.

Bürgerstiftung

Zum zehnten Mal: „Talk im Adlerstüble“

Jubiläum mit Evelin König und Michael Wirbitzky

Auf diese Kombination könnt Ihr Euch schon heute freuen. Denn bei unserer 10. Jubiläums-Ausgabe des „Talk im Adlerstüble“ am Mittwoch, den 6. Mai 2026, begrüßen wir mit Evelin König und Michael Wirbitzky zwei großartige Persönlichkeiten, die das TV- und Radioprogramm des SWR in den letzten Jahren wesentlich mit geprägt haben. Zum einen ist da Evelin König, die dem Fernsehpublikum in ganz Deutschland durch die langjährige Moderation des „ARD-Buffer“ bekannt ist. Dazu kommt im SWR-Fernsehen die Präsentation der erfolgreichen Sendung „Kaffee oder Tee“. Ihr Gesicht kennt im Südwesten fast jede(r). Bei aller Bekannt- und Beliebtheit ist Evelin König aber immer „auf dem Boden geblieben“. Star-Allüren sind ihr völlig fremd. Und sie kann etliche wunderbare Anekdoten und Geschichten aus der bunten Welt des Fernsehens erzählen.



Evelin König

Fotos: SWR



Michael Wirbitzky

Durch seine Stimme bekannt ist unser zweiter Gast. Michael Wirbitzky, ein Urgestein von SWF/SWR 3. Zusammen mit Sascha Zeus moderierte er über 25 Jahre lang die „SWR 3-Morningshow“, das deutschlandweit erfolgreichste Radio-Format. Als Comedian kreierte er für die Sendung viele Figuren wie „Peter Gedöns“ oder „Die Landärztin Dr. Marianne 0/13“ und war Autor vieler Serien wie „Nix versteh in Athen“ oder „Taxi Sharia“. Da gibt es garantiert viel zu lachen.

Wir versprechen Euch also wieder zwei hoch interessante und spannende Gäste, die zwar einen sehr ähnlichen und dennoch ganz unterschiedlichen beruflichen Werdegang haben. Die beiden haben aber auch vieles gemeinsam. Was? Das wird jetzt noch nicht verraten.

Freut Euch mit uns auf Evelin König und Michael Wirbitzky im „Talk im Adlerstüble“ am Mittwoch, den 6. Mai 2026. Beginn ist wie immer um 18.30 Uhr, Einlass ab 17.45 Uhr. Wie gewohnt ist der Eintritt frei. Und es gibt natürlich auch wieder ein Vesper und Getränke auf Spendenbasis.

Die Bürgerstiftung Loffenau freut sich auf die zehnte Ausgabe des „Talk im Adlerstüble“ mit Euch!

Baumpflanzaktion der Bürgerstiftung mit der Grundschule

Ein schönes Zeichen für Umweltbewusstsein und Gemeinschaftssinn setzten kürzlich die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Loffenau gemeinsam mit der Bürgerstiftung: Bei einer Baumpflanzaktion wurden mehrere neue Bäume im Gemeindegebiet gepflanzt.

Die Klasse 4 pflanzte auf dem Spielplatz Dorfwiesen eine Rosskastanie. Die Klassen 1 bis 3 waren auf dem Spielplatz Neuer Schulweg aktiv und setzten dort gemeinsam drei weitere Bäume in die Erde. Mit großem Eifer und viel Begeisterung packten die Kinder selbst mit an und konnten hautnah erleben, wie ein Baum gepflanzt wird.

Neben der praktischen Arbeit blieb auch viel Raum für Fragen: Die Kinder wollten unter anderem wissen, wie hoch die Bäume einmal werden, wie lange sie wachsen und warum es manchmal notwendig ist, Bäume zu fällen – etwa wenn diese krank sind oder eine Gefahr darstellen. Diese Fragen wurden anschaulich beantwortet und vermittelten den jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wertvolles Wissen rund um Natur und Umwelt.

Die Freude über die gelungene Aktion war bei allen Beteiligten spürbar. Besonders schön: Die Kinder können nun „ihren“ Baum in den kommenden Jahren beim Wachsen begleiten und eine persönliche Beziehung dazu entwickeln. Finanziert wurden die Bäume vollständig aus Mitteln der Bürgerstiftung Loffenau, die mit dieser Aktion erneut ihr Engagement für die Gemeinde und insbesondere für die jüngere Generation unter Beweis stellte



Foto: Bürgerstiftung

Volkshochschule



Rosen für alle Sinne – Kreativer vhs-Workshop rund um die Königin der Blumen

Erfahren Sie mehr über die vielseitige Verwendung der Rose in der Schönheitspflege und Küche. Nach einer kurzen Einführung in die Geschichte der Schönheitspflege mit Rosen werden die Wirkungen von Rosenöl, Rosenwasser und weiteren Rosenextrakten vorgestellt. Im praktischen Teil stellen Sie eigene Pflegeprodukte wie Rosenöl, Reini-

gungsmilch, Gesichtsmasken und Rosenbadesalz her. Ergänzend werden kleine kulinarische Köstlichkeiten mit der Rose zubereitet und gemeinsam genossen.

Mittwoch, 20. Mai, 15:00 – 18:30 Uhr, ev. Gemeindehaus Loffenau

Kursnummer: BA2D108LO

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.vhs-landkreis-rastatt.de oder telefonisch unter 07222 381-3520.

Sperrmüllbörse

Jede Woche haben die Leser die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden. Anzeigenwünsche können telefonisch durchgegeben werden unter 9233-13.

Zu verschenken:

Zwei Sideboards, Buche hell mit Milchglas, jeweils Türanschlag rechts oder links, mit zwei Schubladen, Maße: 75 cm x 110 cm x 43 cm (B/H/T) dazu ein passender Hängeschrank 103 cm x 38 cm x 30 cm (B/H/T) dazu ein passender Hochschrank mit Schiebetür, Einlegeböden und Kleiderstangen 105 cm x 215 cm x 40 cm (B/H/T)

Kontakt: 07083/9322910 oder 0173 4705502



Fotos: privat

**ALLES AUS
DEINEM ORT –
AUF NUSSBAUM.de**

go.nussbaum.de/mein-ort



Schulen und Kindergärten

Waldkindergarten SpielWald Loffenau



Foto: Spielwald Loffenau

Kirchliche Nachrichten

Ökumenischer Friedensimpuls

- 30.04. Heilig-Kreuz-Kirche
- 21.05. Neuapostolische Kirche
- 11.06. Heilig-Kreuz-Kirche
- 25.06. St. Theresia

Der Ökumenische Friedensimpuls beginnt jeweils um 19 Uhr.



Evangelische Kirchengemeinde Loffenau



Kirchliche Nachrichten

Wort für die Woche:

Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden. 2. Korinther 5,17

Sonntag, 26.04.

10 Uhr Abendmahlgottesdienst mit Pfarrer Florian Lampadius

10 Uhr Kinderkirche

Dienstag, 28.04.

17.30 Uhr Jungschar-Special „Afrikanischer Abend“

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Mittwoch, 29.04.

19.30 Uhr Hauskreis bei Daniela Tamba

Donnerstag, 30.04.

19 Uhr Friedensimpuls in der Heilig-Kreuz-Kirche

Sonntag, 03.05.

10 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Sylvia Donath

10 Uhr Kinderkirche

Evangelisches Pfarramt, Pfarrgasse 8, Telefon 07083 2320, Fax 07083 524824, E-Mail pfarramt.loffenau@elkw.de

Bürozeiten: dienstags, mittwochs und donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Mesnerin und Hausmeisterin:

Britta Stürm, Telefon 0176 70601387

Katholische Seelsorgeeinheit Bad Herrenalb St. Bernhard Bad Herrenalb - St. Lukas Dobel - St. Theresia Loffenau

Internet: www.se-badherrenalb.drs.de

Kath. Pfarramt Bad Herrenalb**Pfarrer Matthias Weingärtner**

Dobler Straße 41, 76332 Bad Herrenalb, Tel. 07083 52103

E-Mail matthias.weingaertner@drs.de

Simone Schmidt, Sekretariat, Tel. 07083 52100

E-Mail stbernhard.badherrenalb@drs.de

Bürozeiten: Dienstag: 15.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag und Freitag: 09.00 - 11.00 Uhr

Freitag, 24.04.

17.30 Uhr Eucharistische Anbetung in St. Bernhard Bad Herrenalb

18.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb

19.30 Uhr Chörle-Probe im Gemeindehaus Bad Herrenalb

Samstag, 25.04.

11.00 Uhr Tauffeier in St. Bernhard Bad Herrenalb

18.30 Uhr Vorabendmesse in St. Lukas Dobel, Kollekte

Kirchliche Berufe

Sonntag, 26.04. – 4. Sonntag der Osterzeit

09.15 Uhr Eucharistiefeier in St. Theresia Loffenau, Kollekte Kirchliche Berufe

10.45 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb, Kollekte Kirchliche Berufe

Dienstag, 28.04.

17.30 Uhr Rosenkranzgebet in St. Bernhard Bad Herrenalb

18.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb

Mittwoch, 29.04.

19.00 Uhr Sitzung des Vertretungsgremiums im Gemeindehaus Bad Herrenalb

Donnerstag, 30.04.

19.00 Uhr Ökumenischer Friedensimpuls in der ev. Heilig-Kreuz-Kirche Loffenau

Samstag, 02.05.

11.00 Uhr Tauffeier in St. Bernhard Bad Herrenalb

18.30 Uhr Vorabendmesse in St. Lukas Dobel

Sonntag, 03.05. – 5. Sonntag der Osterzeit

09.15 Uhr Eucharistiefeier in St. Theresia Loffenau

10.45 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb

Dienstag, 05.05.2026 Seniorennachmittag der Katholischen Seelsorgeeinheit Bad Herrenalb

Herzliche Einladung zum Senioren Café Bad Herrenalb Dobel Loffenau

Liebe Senioren,

zum Gottesdienst mit Krankensalbung

am Dienstag, 05. Mai 2026

um 14.30 Uhr

in der St. Bernhard Kirche in Bad Herrenalb



Bild: Johannes Simon
In: Pfarrbriefservice.de

laden wir Sie herzlich ein. Im Anschluss gibt es Kaffee und Kuchen im Gemeindehaus.

Wir bitten um Anmeldung bis Dienstag 28. April 2026.

Telefon 07083 / 52100

E – Mail: stbernhard.badherrenalb@drs.de

Gerne dürfen Sie eine Begleitperson mitbringen.

Sollten Sie einen Fahrdienst benötigen, teilen Sie uns dies bitte bei Ihrer Anmeldung mit.

Auf Ihr Kommen freuen wir uns und grüßen Sie herzlich

Matthias Weingärtner
Matthias Weingärtner,
Pfarrer

Hannfriedel Westphal
Hannfriedel Westphal,
Gewählte Vorsitzende

Katholische Seelsorgeeinheit Bad Herrenalb
St. Bernhard Bad Herrenalb – St. Lukas Dobel – St. Theresia Loffenau

Erstkommunionfeiern in St. Bernhard

Foto: privat

Am Sonntag, den 12. April 2026, feierten die Erstkommunionkinder der katholischen Seelsorgeeinheit Bad Herrenalb, Dobel und Loffenau in St. Bernhard in Bad Herrenalb ihre Erstkommunion, insgesamt 21 Kinder, insofern aufgeteilt in zwei Gruppen um 9.30 Uhr und 11.30 Uhr.

Dank der sorgfältigen Planung von Pfarrer Weingärtner verlief alles sehr geordnet; ebenso das Fotografieren als auch der Wechsel der beiden Gruppen hinsichtlich der Parkplatzsituation funktionierte sehr gut. Beide Gottesdienste waren bewusst kind- und familiengerecht gestaltet.

Die Feiern waren geprägt von einer lebendigen und zugleich dichten Atmosphäre. Viele Elemente wurden gemeinsam mit den Kindern gestaltet und machten deutlich, dass sie im Mittelpunkt dieses besonderen Tages standen. Zu Beginn erinnerten sich die Kinder an ihre Taufe. In einfachen Worten bekannten sie ihren Glauben und machten so deutlich, dass sie nun selbst einen Schritt weitergehen auf ihrem Weg mit Gott.

Ein besonderer Moment war das Entzünden der Erstkommunionkerzen an der Osterkerze: Jedes Kind wurde einzeln beim Namen gerufen – „Jesus ruft dich – komm!“ – und trat nach vorne. So wurde spürbar: Jedes Kind ist persönlich gemeint und gerufen.

Auch die Kyrie-Rufe wurde von den Kindern mitgestaltet. Mit großer Freude sangen sie das Mottolied „Jesus sagt: Ihr seid meine Freunde“, das sich wie ein roter Faden durch die Feier zog. Die Dialog-Predigt griff dieses Thema auf und bezog die Kinder aktiv ein: Was bedeutet Freundschaft? Was stärkt sie? Und wie kann die Freundschaft mit Jesus wachsen?

In den Fürbitten brachten die Kinder ihre eigenen Anliegen vor Gott. So wurde deutlich, dass Glaube etwas mit ihrem eigenen Leben zu tun hat.

Den Höhepunkt bildete der gemeinsame Empfang der Heiligen Kommunion der Erstkommunionkinder nach dem Vaterunser, bei dem die Kinder sich die Hände reichten. Diese dichte, gemeinschaftliche Erfahrung wird vielen sicher lange in Erinnerung bleiben.

Beide Gottesdienste waren sehr gut besucht. Familien, Angehörige und Gemeindeglieder füllten die Kirche und trugen zu einer festlichen und zugleich herzlichen Atmosphäre bei.

Am Ende bedankte sich Pfarrer Weingärtner bei Frau Marianne Engelhardt für ihr großes Engagement jeweils für das Vorbereiten des Saales für die Weggottesdienste, dann beim Anproben und Umziehen der Gewänder, sowie Herrn und Frau Pilatyk für die musikalisch lebendige Gestaltung der beiden Gottesdienste, sowie allen helfenden Händen, die zum Gelingen dieser besonderen Feiern beitrugen.

Gastpredigten

- 26. April: „Wer will schon gerne ein Schaf sein?“ – Seelsorge in der Bibel und heute / Dominik Weiß, Dekanatsreferent Calw
- 3. Mai: „Kirchenherrlichkeit auf absteigendem Ast“ – Wege in die Zukunft / Hans-Jörg Hyneck, Klinik- und Kurseelsorger i. R.



Neupostolische Kirche K.d.ö.R.

Gottesdienste und Veranstaltungen

Samstag, 25. April

9 Uhr Bezirksorchesterprobe in Karlsruhe Mitte

10 Uhr Bezirkschorprobe in Karlsruhe Mitte

Sonntag, 26. April

9.30 Uhr Konfirmationsgottesdienst mit Bezirksapostel Ehrich in Karlsruhe Mitte. Aus unserer Gemeinde wird Luis Mangler konfirmiert.

Mittwoch, 29. April

20 Uhr Gottesdienst mit Bezirksevangelist Schmidt

Weitere Infos unter www.nak-loffenau.de

Vereinsnachrichten

Bezirks-Bienenzüchterverein Bad Herrenalb e.V.



Arbeitseinsatz am Lehrbienenstand

Am Freitag, den 24. April, beginnt um 16:00 Uhr ein gemeinsamer Arbeitseinsatz am Lehrbienenstand. Im Mittelpunkt steht die Vorbereitung auf das bevorstehende Imkerfest. Dabei werden notwendige Pflegearbeiten sowie das Mähen der Flächen erforderlich.

Der Verein freut sich über zahlreiche helfende Hände und lädt alle Mitglieder herzlich ein, sich an diesem Tag aktiv einzubringen.

Homepage: bad-herrenalb.lvwi.de

Mit freundlichen Imkergrüßen,
die Vorstandschaft

Musikverein Loffenau e.V.



14. LOFFENAUER Musiknacht

25.04.2026

SAALÖFFNUNG: 18:00 UHR

BEGINN: 18:30 UHR

EINTRITTSKARTEN
9€ VVK, 10€ ABENDKASSE
 unter
tickets@musikverein-loffenau.de
 oder bei allen aktiven Musikern

MUSIKVEREIN LOFFENAU

JUGENDKAPELLE |
 GESAMTORCHESTER |
 BIG BAND |

GEMEINDEHALLE
 Untere Dorfstraße 27
 76597 Loffenau

Obst- und Gartenbauverein Loffenau e.V.



Gartenkalender für die 17. Kalenderwoche

Lebensbaum-Arten

Verbräunte Triebspitzen am Lebensbaum (Thuja-Arten) deuten auf einen Befall durch die Thujaminiermotte hin. Die Larven minieren im Innern. Entfernen Sie alle befallenen Triebe, um die weitere Verbreitung zu stoppen.

Holzbohrer in Obstgehölzen und Reben

Bei Befall durch den Ungleichen Holzbohrer (*Anisandrus dispar*), der bei einer Lufttemperatur ab 18° C fliegt, sollten Alkoholfallen aufgehängt werden. Betroffen sind geschwächte Obstgehölze und Reben. Zugelassene Pflanzenschutzmittel gibt es nicht.

Beerensträucher fördern

Beerensträucher haben gerne „warme Füße“ und reagieren sehr positiv auf eine Mulchschicht aus organischem Material.

Schnitt sommerblühender Gehölze

Sommerblühende Gehölze, die an den Neutrieben blühen, wie z. B. Schmetterlingsstrauch und Beetrosen, können jetzt noch geschnitten werden. Den normalen Flieder jetzt nicht zurückschneiden, weil sonst alle Blüten mit entfernt werden! Die meisten Frühjahrsblüher sollten unmittelbar nach der Blüte geschnitten werden.

Vorbeugende Maßnahmen gegen Krankheiten und Schädlinge

Feuchtes Frühlingswetter schafft ideale Bedingungen für pilzliche Krankheiten im Garten. Vorbeugend sollten Sie darauf achten, dass offener Boden im Garten immer mit organischem Material bedeckt ist. Das fördert das Bodenleben und kräftigt die Pflanzen. Eine Mischkultur hilft bei der Schädlingsbekämpfung, da manche Pflanzen Schädlinge vertreiben. Wenn Sie zudem Nützlingen wie Marienkäfer und Florfliegen geeignete Überwinterungsplätze wie Stein-, Laub- und Totholzhaufen oder Trockenmauern anbieten, stellt sich bald ein ökologisches Gleichgewicht ein.

Verkauf von Pikier- und Einheitserde

Jeden Freitag zwischen 16 Uhr und 18 Uhr können Sie im Lehrgarten des Obst- & Gartenbauvereins hochwertige Pikier- und Einheitserde erwerben. Ein 70 Liter Sack kostet 13 Euro.

Turn- und Sportverein Loffenau 1911 e.V.



Abteilung Fußball

Spieltag 24: TSV Loffenau – FC Ottenhöfen

Zum 24. Spieltag der Saison empfängt der TSV Loffenau den FC Ottenhöfen. Spielbeginn ist um 15:00 Uhr. Unsere zweite Mannschaft hat an diesem Wochenende spielfrei.

Wir freuen uns auf Eure Unterstützung!



Foto: TSV Loffenau 1911 e.V.

VdK Ortsverband Bad Herrenalb- Dobel-Loffenau



Hindernisse im Studium überwinden: Nachteilsausgleiche für Studierende

Studierende mit Beeinträchtigungen können an Universitäten und Hochschulen Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

Mehr Studierende mit einer Beeinträchtigung

Rund 16 Prozent der Studierenden haben eine Beeinträchtigung, die ihnen das Studium erschwert. Das können körperliche, psychische oder chronische Erkrankungen sein, aber auch Legasthenie, ADHS oder Autismus. Hochschulen sind verpflichtet, gleichberechtigte Teilhabe sicherzustellen. Nachteilsausgleiche sind ein Instrument, um mögliche Barrieren abzubauen.

Die Zahl der Studierenden mit einer Beeinträchtigung ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Während 2011 acht Prozent angaben, eine studienerschwerende Beeinträchtigung zu haben, waren es im Jahr 2021 bereits 16 Prozent. 65 Prozent der genannten Beeinträchtigungen entfallen auf psychische Erkrankungen.

Für viele der Betroffenen bedeutet dies, dass sie die zeitlichen und formalen Anforderungen eines Studiums nicht im vorgesehenen Rahmen erfüllen können. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, individuelle Nachteilsausgleiche zu gewähren.

Maßnahmen werden individuell entschieden

Welche Maßnahmen im Einzelnen sinnvoll und erforderlich sind, wird jeweils individuell entschieden. Unterstützung erhalten die Betroffenen durch spezielle Beratungsangebote für Studierende und Studieninteressierte mit einer Behinderung, chronischen Erkrankungen oder anderen Beeinträchtigungen. Solche Beratungsstellen gibt es an allen

staatlichen Hochschulstandorten. Betroffene Studierende haben einen Anspruch auf angepasste Studien- und Prüfungsbedingungen.

Dieser ergibt sich unter anderem aus der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Grundgesetz und dem Hochschulrahmengesetz und soll sicherstellen, dass sie ihr Studium unter fairen Bedingungen absolvieren können. In der Praxis kann ein Nachteilsausgleich beispielsweise bedeuten, dass Studierende mit Lese-Rechtschreib-Störung bei einer Prüfung mehr Zeit erhalten. Ebenso könnten zusätzliche Pausen während einer Prüfung gewährt werden. Auch Fristverlängerungen für Haus- oder Abschlussarbeiten sind unter Umständen möglich.

BAföG-Verlängerung möglich

In der Regel müssen Studierende dafür einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss ihrer Fakultät stellen. Um die Beeinträchtigung nachzuweisen, ist ein geeignetes Attest erforderlich. Auch bei der Berechnung des BAföG werden besondere Lebenssituationen von Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt. Sie können unter Umständen höhere Vermögensfreibeträge geltend machen. Grundsätzlich liegt der Freibetrag für alleinstehende Studierende über 30 Jahre bei 45.000 Euro, für unter 30-Jährige bei 15.000 Euro.

Verzögert sich das Studium infolge einer Behinderung, kann zudem eine Verlängerung der BAföG-Förderung beantragt werden. Zusatzkosten für Mehrbedarfe deckt das BAföG jedoch nicht ab. Studierende können dafür ergänzende Sozialleistungen beantragen, etwa für Kommunikations- oder Studienassistenten sowie für beeinträchtigungsbedingt höhere Wohnkosten. Diese können als „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ im Rahmen der Eingliederungshil-

fe von den Trägern übernommen werden.

(Von: Jörg Ciszewski/Quelle: vdk.de)

Als größter Sozialverband Deutschlands bieten wir mehr als 2,3 Millionen Mitgliedern sozialrechtliche Beratung und sozialpolitische Interessenvertretung.

Wir sind Ihnen behilflich bei all Ihren sozialrechtlichen Belangen in Sachen:

- Rente
- ALG 1 und Bürgergeld
- Schwerbehindertenausweis
- Wohngeld
- Grundsicherung
- Pflegegeld
- Wohnberatung

Sozialberatungstermine mit unserem Sozialberater Herrn Dr. Klaus Käfer finden nur telefonisch unter 07084 9359903 statt. Sozialberatung ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden, Sozialrechtsberatung ist nur für Mitglieder!

Darüber hinaus finden bei uns auch Vorträge, Ausflüge und Veranstaltungen statt.

Besuchen Sie auch gerne unsere Homepage: www.vdk.de/ov-bad-herrenalb

Kontakt:

Herr Wolfgang Eppenich - Vorsitzender
Telefon 07083 4209

E-Mail Wolfgang.Eppenich@kabelbw.de

Frau Monika Sander - Frauenvertreterin

Telefon 07083 525152



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Der neue digitale Begleiter für das lokale Leben: NEXI

Mit NEXI hebt NUSSBAUM.de die lokale Kommunikation auf ein neues Niveau. Als intelligenter KI-Guide bietet der Chatbot individuelle und präzise Antworten auf deine Fragen – schnell, einfach und zuverlässig. Ob Informationen zu lokalen Veranstaltungen, Notfalldiensten oder Freizeitaktivitäten – NEXI ist dein digitaler Assistent für das Leben in deiner Region.

Immer informiert, immer nah

NEXI wurde entwickelt, um die Schätze der lokalen Informationen zugänglich zu machen. Er greift auf eine riesige Datenbasis zurück: Inhalte aus den letzten 30 Tagen der Amts- und Mitteilungsblätter, regionale Berichte und Artikel unserer Redaktion. Dabei bleibt NEXI stets aktuell, um dir bei deinen Anliegen zur Seite zu stehen.

Lokale Themen auf Knopfdruck

Stell dir vor, du möchtest wissen, welche Notfallapotheke geöffnet hat oder wo du deinen Grünschnitt entsorgen kannst. Mit NEXI erhältst du die Antwort sofort – präzise und ohne langes Suchen. Der Chatbot verbindet modernes

KI-Wissen mit den umfassenden lokalen Daten von NUSSBAUM.de.

Dein Feedback zählt

NEXI befindet sich aktuell in der Beta-Phase und wird kontinuierlich optimiert. Dein Feedback ist dabei ein wichtiger Baustein. Gefällt dir ein Aspekt besonders gut oder siehst du Verbesserungspotenzial? Teile es uns mit – gemeinsam machen wir NEXI noch besser.



**Wann und
wo Du willst –
Dein ePaper.**

NUSSBAUM.de